



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 18.12.2014

Nr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats	297
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2013 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO); Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit	298
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004	298
Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 15.12.2006	299
Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) Sulzbach-Rosenberg	299
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	300
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 04.12.2014	301
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 16.08.2001; 2. Änderungssatzung	302
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2014	302
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe (1. Änderungssatzung) vom 15.12.2014	304
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 11.12.2014	305

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

das Jahr 2014 neigt sich dem Ende entgegen und auch in diesem Jahr konnten wir für den Landkreis Amberg-Sulzbach wieder entscheidende Weichen stellen, um nicht nur unseren Wirtschaftsstandort zu stärken, sondern auch um unsere Region noch liebens- und lebenswerter zu machen. Ein ausdrücklicher Dank gilt hier meinen Stellvertretern und dem Kreistag, gleichermaßen den in diesem Jahr ausgeschiedenen wie neuen Kreisrätinnen und Kreisräten, für das jederzeit konstruktive wie harmonische Miteinander über Parteigrenzen hinweg. Ein herzliches Vergelt's Gott auch den Partnern und Familien der Kreisräte, die das ehrenamtliche Engagement jederzeit und uneingeschränkt mittragen.

Auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, den Beschäftigten aller Außenstellen einschließlich des Kommunalunternehmens Krankenhäuser und der Jobcenter gebührt mein Dank für die jederzeit hervorragende und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie das hohe Engagement. Auch im kommenden Jahr werden neue und vielleicht nicht immer leichte Aufgaben, u.a. beim Thema Asylbewerber, auf uns zukommen, aber ich bin mir sicher, dass wir dafür bestens gerüstet sind. Denn auf Sie alle mit Ihrer Kompetenz, Ihrem Teamgeist und Ihrer Leistungsbereitschaft ist stets Verlass. Diese Erfahrung durfte ich die vergangenen sechs Jahre als Landrat machen und ich freue mich darauf, auch in den kommenden Jahren mit Ihnen gemeinsam die anspruchsvollen Herausforderungen für den Landkreis Amberg-Sulzbach und zum Wohle unserer Heimat erfüllen zu dürfen.

Nicht vergessen möchte ich die vielen Ehrenamtlichen im Amberg-Sulzbacher Land, ohne die unsere Gesellschaft kaum vorstellbar und sicher um einiges ärmer wäre, sowie die Medien für ihre sachliche und faire journalistische Begleitung des Kreistagsgremiums und der Verwaltung das gesamte Jahr über. Vergelt's Gott!

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

auch wenn Weihnachts- und Neujahrswünsche stets Gefahr laufen, zur alljährlichen Routine zu werden, so möchte ich Ihnen dennoch aus einem echten Bedürfnis heraus meine herzlichsten Segenswünsche übermitteln.

Ihnen allen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest, an dem Sie Zeit für sich finden und Zeit mit den Menschen verleben können, die Ihnen am Herzen liegen und nahe stehen, sowie die stets notwendige robuste Gesundheit und Gottes Segen für das neue Jahr!

Ihr



Richard Reisinger,
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach

Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2013 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO);

Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit

Der Beteiligungsbericht vom 19.11.2014 für das Jahr 2013 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 08.12.2014 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg- Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer Nr. 250, eingesehen werden.

F 1/15.12.2014

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004

Die in der Kreistagssitzung am 08.12.2014 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004 (KrABI. Nr. 2 vom 02.02.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.“

2. Folgende Hinweise auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) werden geändert:

<u>Vorschrift in der AWS:</u>	<u>Hinweis Alt:</u>	<u>Hinweis Neu:</u>
§ 4 Abs. 1 Nr. 8:	„§ 24 KrW-/AbfG“	„§ 25 KrWG“;
§ 6 Abs. 2 Satz 1:	„§ 13 KrW-/AbfG“	„§ 17 KrWG“;
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3:	„§ 27 KrW-/AbfG“	„§ 28 KrWG“;
§ 6 Abs. 3 Nr. 4:	„§ 28 KrW-/AbfG“	„§ 29 KrWG“;
§ 7 Abs. 2 Satz 3:	„§ 40 KrW-/AbfG“	„§ 47 KrWG“;
§ 20 Abs. 2:	„§ 61 KrW-/AbfG“	„§ 69 KrWG“.

3. § 6 Abs. 3 Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 11 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.“

5. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 d) wird der folgende Nebensatz ersatzlos gestrichen:

„bzw. nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 vom Überlassungszwang ausgenommen sind,“

6. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe k) eingefügt:

„Organische Küchenabfälle (Speisereste) aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht am Anfallort kompostiert werden,“

7. Der bisherige Buchstabe k) in § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird Buchstabe l)

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 15.12.2014
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 15.12.2006

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 15.12.2006 (KrABI. Nr. 19 vom 29.12.2006) mit Änderung vom 07.05.2012 (KrABI. Nr. 11 vom 02.08.2012) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Liste mit den Wertstoffen bzw. Abfällen die auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden können wird wie folgt ergänzt:

„- organische Küchenabfälle (Speisereste).“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 15.12.2014
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

**Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts)
Sulzbach-Rosenberg**

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2013

Im Zeitraum vom 12.01. – 23.01.2015 liegt im Vorstandsekretariat des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg folgender Jahresabschlussbericht für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2013:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss und Lagebericht fest
- Der Jahresverlust 2013 wird durch den Landkreis Amberg-Sulzbach ausgeglichen
- Dem im Geschäftsjahr 2013 leitenden Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Klaus Emmerich, wird Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LKrO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 08.10.2014
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Haertle, Wirtschaftsprüfer

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 20.01.2015, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/16.12.2014

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 04.12.2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2014 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,-- € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Der Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 70,-- €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,-- €.
- (3) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A gelten mit dem gleichen Vorhundertersatz unmittelbar für die Pauschalentschädigungen nach Abs. 1 und 2.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum 15 eines Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.07.2008 außer Kraft.

Ebermannsdorf, den 05.12.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Markus Dollacker
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 16.08.2001;
2. Änderungssatzung**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

§ 1

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung *oder dem* Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannsdorf, 05.12.2014

gez.

Markus Dollacker

stellv. Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; der schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.331,-- EUR
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 142.260,-- EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: **--,-- EUR**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,- EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Ebermannsdorf, den 12.12.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Gilch
Verbandsvorsitzender, 1.Bgm.

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 10.12.2014 – Az. 941.01-21 – rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 40 KommZG, Art. 71 GO).

III.

Die Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Schulstraße 8) öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ebermannsdorf, den 12.12.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Josef Gilch
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe (1. Änderungssatzung) vom 15.12.2014

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende

Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1

(1) § 9a Nr. 2. (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße	
bis 5 m ³	20 €/Jahr
bis 10 m ³	30 €/Jahr
bis 20 m ³	50 €/Jahr
bis 30 m ³	70 €/Jahr
über 30m ³	100 €/Jahr“

(2) § 10 Nr. 3.(Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,98 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal 65 € für die Dauer der Bauzeit, längstens jedoch 1 Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hahnbach, 15.12.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.

Bernhard Lindner
Zweckverbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 11.12.2014

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung –WAS- genannte Gebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für die nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4 – fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,15 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,04 € |
- (2) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss bzw. die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,77 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,30 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (1) a) Soweit sich der Wasserabsperrschieber für ein Anwesen auf privaten Grund befindet, wird diese Einrichtung kostenerstattungsmäßig so behandelt, als würde sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden. Für alle anderen Teile des Wasserhausanschlusses im privaten Bereich verbleibt es bei der Regelung nach Abs. 1.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt ab 1.10.2003 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennfluss

Bezeichnung des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
bis 5 m ³ /h	9,20 €
bis 10 m ³ /h	12,27 €
bis 20 m ³ /h	25,56 €
bis 30 m ³ /h	33,75 €
bis 50 m ³ /h	184,07 €
bis 80 m ³ /h	245,42 €
bis 100 m ³ /h	306,78 €
bis 150 m ³ /h	398,81 €

(3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.05.2005 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennfluss

Bezeichnung des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
Qn 2,5	36,00 €
Qn 6	42,00 €
Qn 10	48,00 €
Großwasserzähler DN 50 Qn 15	90,00 €
Verbundzähler DN 50 Qn 15	230,00 €
Verbundzähler DN 80 Qn 40	600,00 €
Verbundzähler DN 100 Qn 60	366,00 €
Verbundzähler DN 150 Qn 150	540,00 €

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. die erforderliche Meldung des Zählerstandes durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,21 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 5,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Ab dem 01.10.2003 ist auf die Gebührenschuld zum 01.04. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
- (3) Ab dem 01.01.2005 sind auf die Gebührenschuld zum 01.06., 01.08 und 01.11. des Jahres 2005 Vorauszahlungen in Höhe von 1/3 der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (4) Ab dem 01.01.2006 sind auf die Gebührenschuld zum 01.03., 01.07 und 01.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 1/3 der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 18.03.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2013, außer Kraft.

Burglengenfeld, den 11.12.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe
gez.
Peter Braun
Verbandsvorsitzender